

Sitzung vom 24. November 1993

Nr. 385

Mittelschulen: Umwandlung von Treueprämien in arbeitsfreie Zeit

Zugestellt (der Post übergeben) am:

29. November 1993

Auszug an:

Rektorate der kantonalen Mittelschulen

Kantonales Personalamt

Mitglieder des Erziehungsrates / SD / VS /
MS / RD / ERK (2)

Die Abteilung Mittel- und Hochschulen berichtet:

A. Nachdem ein grosser Teil des Staatspersonals den vollen oder teilweisen Treueprämienbezug in Form von arbeitsfreier Zeit bevorzugt, hat der Regierungsrat am 18. April 1978 (Nr. 519) – gestützt auf Art. 14 der Vollzugsverordnung zur Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal – die Möglichkeit geschaffen, anstelle einer Treueprämie einen unbezahlten Urlaub beziehen zu können.

B. Der Erziehungsrat hat sich mit der Frage der Umwandlung von Treueprämien für Mittelschullehrkräfte in arbeitsfreie Zeit verschiedentlich auseinandergesetzt und dabei die Auffassung vertreten, dass sich die Umwandlung von Treueprämien in Pensenreduktionen mit den Anforderungen an einen kontinuierlichen Unterricht am besten vereinbaren lässt. Anders als im Fall eines zusammenhängenden Urlaubsbezugs ist beim System der Pensenreduktion der Einsatz eines Stellvertreters nicht erforderlich; vielmehr kann die vorübergehende Reduktion der zu erteilenden Pflichtlektionen in die Pensenplanung miteinbezogen werden. Eine Umwandlung von Treueprämien in zusammenhängende arbeitsfreie Zeit hat der Erziehungsrat nicht ausgeschlossen, jedoch von einer Prüfung im Einzelfall abhängig gemacht.

C. Die Umwandlung der Treueprämie in arbeitsfreie Zeit erfolgte bisher in der Weise, dass die Treueprämie in der Höhe einer Monatsbesoldung einer Reduktion des Lehrpensums um zwei Jahreswochenstunden bzw. vier Semesterwochenstunden entsprochen hat. Nach den für alle Beamtenkategorien zwingend vorgeschriebenen Umwandlungsmodalitäten wurde im Fall der Umwandlung in eine Pensenreduktion die Treueprämie in jedem Fall ausbezahlt und die Besoldung samt aller Zulagen entsprechend der für die einzelne Lehrkraft geltenden Pflichtstundenzahl prozentual gekürzt.

D. Am 23. März 1993 (Nr. 438) hat der Regierungsrat einer Systemänderung bezüglich der Gewährung von Urlaub bei der Fälligkeit von Treueprämien zugestimmt. Im Sinn einer Vereinfachung wird – sofern die betrieblichen Verhältnisse dies gestatten – vom unbezahlten Urlaub nach Auszahlung der Treueprämie (bisher) auf Gewährung von bezahltem Urlaub an Stelle der Auszahlung umgestellt.

Der Erziehungsrat erwägt:

1. Die vom Regierungsrat am 23. März 1993 beschlossene Praxisänderung in Sachen Urlaubsgewährung bei Fälligkeit von Treueprämien ist vorwiegend technischer Natur. Mit der Verrechnung von Treueprämienanspruch und Urlaubsbezug wird eine administrativ einfachere Lösung geschaffen, die sich neu auf eine nach Sozialzulagenanspruch differenziertere Berechnungsgrundlage stützt.

Materiell gesehen besteht kein Anlass, bei der Behandlung von Gesuchen von Mittelschullehrkräften um Umwandlung von Treueprämien in arbeitsfreie Zeit von der bisherigen Praxis abzuweichen. Dies umso mehr, als die den Mittelschullehrkräften offenstehende Möglichkeit zur Pensenreduktion in schulbetrieblicher Hinsicht keine besonderen Probleme nach sich zog und gut umsetzen liess. Die im Rahmen früherer Beschlüsse (ERB 44/1985; ERB 337/1985) entwickelten Grundsätze beanspruchen somit nach wie vor Gültigkeit.

2. Mit dem Übergang vom System der Auszahlung der Treueprämie mit anschliessendem unbezahltem Urlaub zum bezahlten Urlaub anstelle der Treueprämienauszahlung bzw. einer Mischform zwischen Geldleistung und Gewährung von arbeitsfreier Zeit sind indessen Umsetzungsprobleme verbunden, und zwar in der Form, als sich die Treueprämien-Auszahlungen bei den Mittelschullehrkräften aufgrund der unterschiedlichen Pflichtlektionenzahlen nicht auf eine bestimmte Pensenreduktion (ganze Lektionen) umrechnen lassen. Somit werden in aller Regel die der Pensenreduktion entsprechenden Lohnkosten mit der Höhe der Treueprämie nicht übereinstimmen. Vor diesem Hintergrund bedarf die Lohnfortzahlung während des Urlaubs bei gleichzeitiger Verrechnung des Treueprämienanspruchs einer besonderen Abrechnung. So sind – je nach erteilten Unterrichtsfächern und Sozialzulagenanspruch – die der Pensenreduktion entsprechenden Lohnkosten dem Treueprämienanspruch der betroffenen Lehrkraft gegenüberzustellen. Die Differenz zwischen der zustehenden und der effektiv bezogenen Pensenreduktion führt sodann zu einer (Rest-) Geldleistung bzw. zu einer entsprechenden Lohnkürzung für die Dauer der gewährten Pensenreduktion.

3. Gestützt auf die Beschlüsse des Regierungsrates ist die arbeitsfreie Zeit ab dem Fälligkeitsdatum der Treueprämie innerhalb von zwei Jahren zu beziehen.

Der Erziehungsrat beschliesst:

1. Die Umwandlung von Treueprämien in arbeitsfreie Zeit richtet sich nach den Erwägungen dieses Beschlusses.
2. Orientierung der Lehrkräfte durch die Rektorinnen und Rektoren.

Erziehungsrat, Kanton St. Gallen

Abschrift des Protokollauszugs